

7. Jahrgang

Ausgabetag: 23.09.2014

Nummer: 32

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
73. Beschluss der 2. Teiländerung des Bebauungsplans (BPL) Nr. 044a „Zentraler Bereich“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	188-190
74. Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosell-straße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim	191-194
75. Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villing im Stadtteil Hermülheim	195-199
76. Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014	200-204

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Beschluss der 2. Teiländerung des Bebauungsplans (BPL) Nr. 044a „Zentraler Bereich“ gemäß § 10 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.09.2014 die 2. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 044a „Zentraler Bereich“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 044a gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Die Aufstellung der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes 044a erfolgte gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt zwischen Hürther Bogen, der Kreuzstraße und dem Wohngebiet Schollstraße.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

1. Die 2. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 044a liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

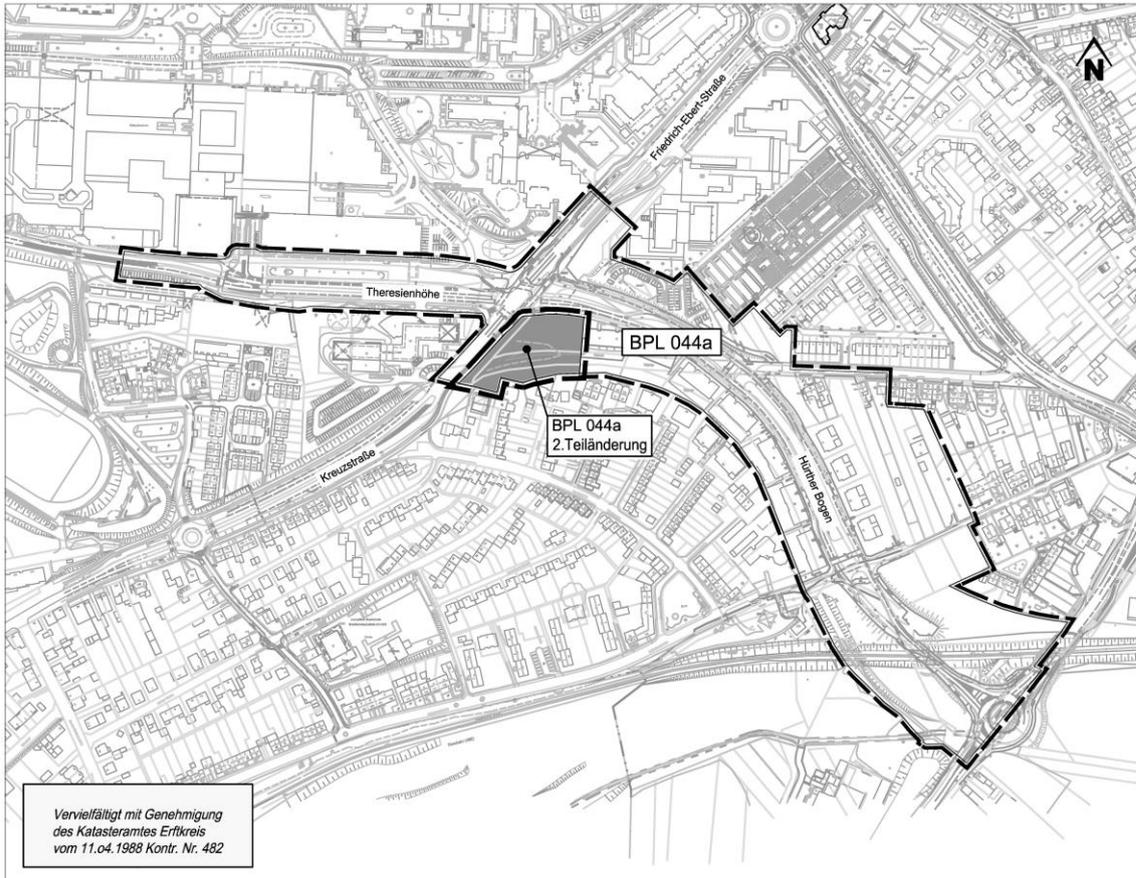
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 17.09.2014



Walther Boecker
Bürgermeister



 **STADT Hürth**
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Bebauungsplan 044a "Zentraler Bereich"
2. Teiländerung Wirkungsbereich

MASSTAB 1: 5000		Datum : 01.03.2013	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET Mit	GEBIEN
KARTIERT		GEZEICHNET Segemann	GENEHIGT/DATUM

Bekanntmachung



Ortsrecht

der Stadt Hürth

Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414)) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 29.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wurde mit öffentlicher Bekanntmachung am 09.10.2012 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 007a erlassen. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB wird diese Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich entspricht dem Wirkungsbereich der seit dem 15.12.1961 rechtskräftigen Bebauungsplänen 6 und 7. Er ist im Übersichtsplan vom 09.04.2014 im Maßstab 1:5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke zwischen Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße (mit Ausnahme der im Geltungsbereich des Bebauungsplans 006a gelegenen Grundstücke) sowie die Grundstücke Gernotstraße Nr. 1 – 13 und Nibelungenstraße Nr. 36.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von

Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf ihre Geltungsdauer ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan



 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Plangebiet BPL 007a "Nibelungenviertel" Veränderungssperre			
MASSTAB 1: 5000		Datum : 09.04.2014	
GEMESSEN	GEPROFT / DATUM	GEARBEITET Moll	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Stegemann	GENEHMIGT/DATUM

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.05.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

Ortsrecht

der Stadt Hürth

Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villering im Stadtteil Hermülheim

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 29.04.2014

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 28.08.2012, der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPL) 032 c „Wohnen an St. Joseph“ in Hürth-Hermülheim beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde parallel in denselben Sitzungen zusätzlich die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gem. § 14

i. V. m. § 16 BauGB für den Geltungsbereich des BPL 032 c „Wohnen an St. Joseph“ in Hürth-Hermülheim beschlossen.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Hürth am 02.10.2012 bekannt gemacht, so dass die Veränderungssperre seit diesem Tage in Kraft getreten ist. Nach § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde hat gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB jedoch die Möglichkeit, die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern.

Im Rahmen einer intensiven Bürgerbeteiligung (3 Planungsworkshops bisher) konnte die Entscheidungsfindung zur städtebaulichen Nachnutzung nicht mehr benötigter kirchlicher Gebäude seitens der Stadt und des Eigentümers noch nicht abgeschlossen werden.

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung für den BPL 032 c „Wohnen an St. Joseph“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Übersichtsplan vom 31.07.2012 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt beschrieben:

Bereich zwischen Bonnstraße, Villingen und Berliner Platz in Hürth-Mitte im Stadtteil Hermülheim.

Folgende Flurstücke liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs:

Gemarkung Hermülheim, Flur 8, Flurstücksnummern 312 + 313

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hürth nach § 17 (2) BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

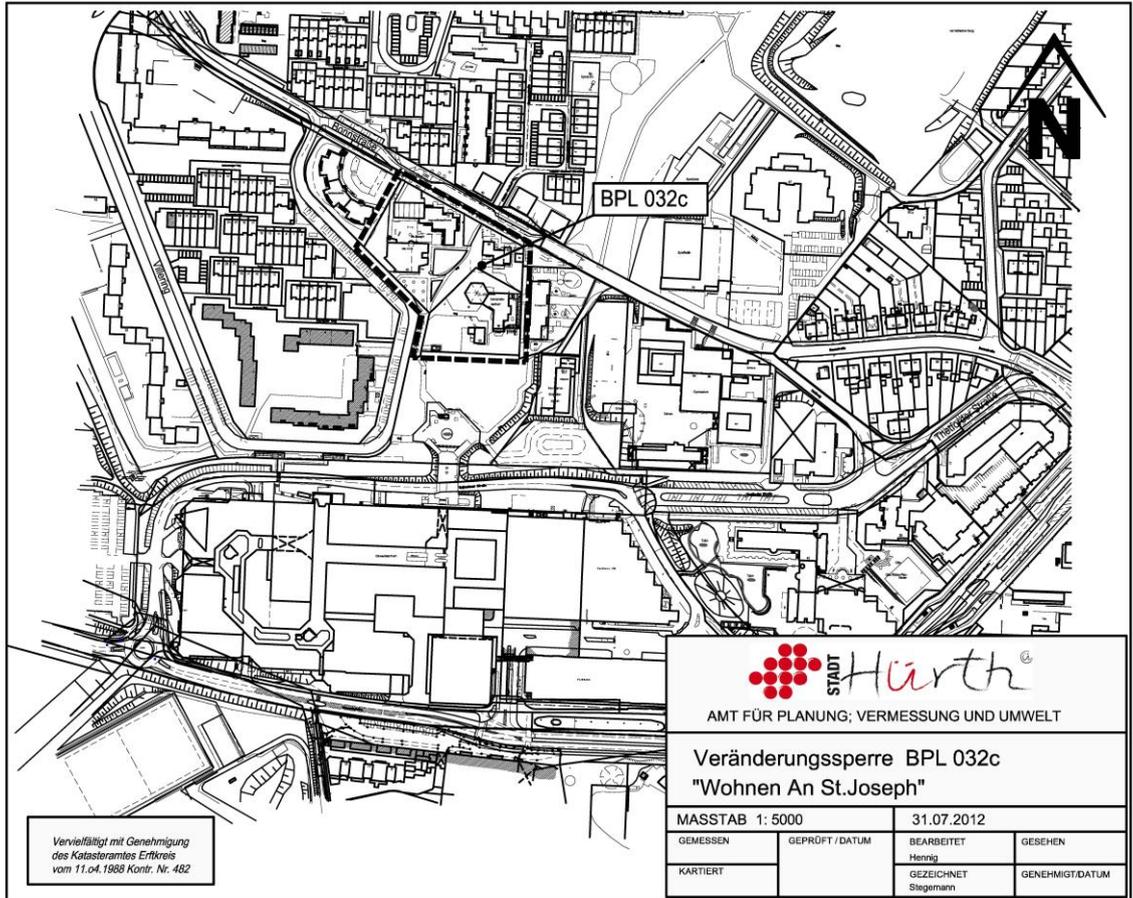
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage:

Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Geltungs-dauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villering im Stadtteil Hermülheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.05.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

Ortsrecht

der Stadt Hürth

Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Nr. 3, 4 und Absatz 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Satzung über Spielflächen für Kleinkinder beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

3. Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kinder, die nach § 9 Absatz 2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlage auf dem Grundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage (§ 11 Absatz 1 BauO NRW) in unmittelbarer Nähe der Wohnungen geschaffen werden. Die Satzung regelt die Lage, Größe, Unterhaltung, Beschaffenheit und Ausstattung der in Satz 1 genannten Spielflächen im Stadtgebiet der Stadt Hürth.
4. Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als einer Wohnung ist auf dem Grundstück eine Spielfläche für Kleinkinder, dies sind Kinder im Vorschulalter, bereitzustellen.

§ 2

Größe der Spielfläche

- (1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind.
- (3) Bei Gebäuden mit bis zu vier Wohnungen muss die Größe der nutzbaren Spielfläche mindestens 30 m² betragen.
- (4) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße

der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m².

§ 3

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielfläche ist so anzulegen, dass sie windgeschützt, teils besonnt und beschattet und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke aus einsehbar ist.
- (2) Die Spielfläche muss für die Kinder verkehrssicher erreichbar sein. Die Fläche ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.
- (3) Als Abgrenzung dürfen keine dornigen Gehölze, giftige Pflanzen (§ 4 Absatz 4 Satz 2) Stacheldraht, spitze Stäbe oder sonstige Abgrenzungen, die zu Verletzungen führen können, verwendet werden.

§ 4

Beschaffenheit der Spielfläche

- (1) Die Spielfläche ist mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag (z.B. Naturboden, Spielsand) so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche anzulegen.
- (2) Bei der Aufstellung von Spielgeräten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung, Konstruktion, Form und Art sowie der zwischen den Geräten einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu beachten. Ortsfeste Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verbunden sein.
- (3) Die Spielfläche soll mit mindestens zwei Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet werden. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Spielflächen von mehr als 100 m² Größe müssen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung und Geländemodellierung unterteilt werden. Pflanzen, die aufgrund giftiger Substanzen in Blüten, Blättern und Früchten oder anderen Teilen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben können, dürfen nicht angepflanzt werden. Durch Anpflanzungen und Trennungen darf die Mindestgröße der Spielfläche nicht eingeschränkt werden.

§ 5

Erteilung einer Abweichung

- (1) Die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück ist nach § 9 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe

- a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
- b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 BauO NRW oder
- c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

Über die Zulassung einer Abweichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 a) bis c) BauO NRW entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Die Voraussetzung der unmittelbaren Nähe ist nur gegeben, wenn die Spielfläche nicht weiter als 100 m Luftlinie vom Baugrundstück entfernt ist und keine stark befahrene Straße überquert werden muss, um die Fläche zu erreichen.

§ 6

Bereitstellung einer Spielfläche bei bestehenden Gebäuden

- (1) Bei bestehenden Gebäuden mit Wohnungen kann die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder nach § 9 Absatz 2 Satz 5 BauO NRW in Verbindung mit den Vorschriften dieser Satzung verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- (2) Erforderlich ist die nachträgliche Anlage, insbesondere auf Einzelgrundstücken in den Teilen der Stadt, in denen ein starker Kraftfahrzeugverkehr besteht oder ausreichende Spielmöglichkeiten für Kinder nicht vorhanden sind.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen

Festsetzungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 8

Zeitpunkt der Errichtung

Die Spielfläche muss zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige des Gebäudes fertiggestellt sein.

§ 9

Unterhaltung

- (1) Die Spielfläche, ihre Zugänge sowie die Geräte sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Spielsand ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auszutauschen. Beschädigungen sind umgehend zu beheben und Verunreinigungen in geeigneter Weise zu beseitigen.
- (2) Bestehende Spielflächen dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Die Regelungen des § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Größe bereitstellt,
2. eine Spielfläche entgegen den §§ 3 und 4 dieser Satzung anlegt, ausstattet oder herrichtet
3. eine Spielfläche entgegen einer Anordnung gemäß § 6 dieser Satzung nicht anlegt,
4. nicht entsprechend § 9 Absatz 1 dieser Satzung unterhält, pflegt und auf die Verkehrssicherheit hin überprüft,
5. eine Spielfläche entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nr. 21 BauO NRW.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Spielfläche für Kleinkinder vom 22.05.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.05.2014



Walther Boecker
Bürgermeister